

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Medien,
Ehrenamt und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de -



17. August 2026

Stellungnahme zum Antrag „Desinformation und Fake News bekämpfen – Medienkompetenz stärken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Antrag „Desinformation und Fake News bekämpfen – Medienkompetenz stärken“ der Fraktion Die Linke, Drucksache 8/1472, Stellung zu nehmen.

Der Landesjugendring Thüringen e. V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Antrags, die gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit gegenüber Desinformation, digitaler Manipulation und gezielten Einflusskampagnen zu stärken. Desinformation kann demokratische Meinungsbildungsprozesse beeinträchtigen, gesellschaftliche Konflikte verschärfen und das Vertrauen in Medien, Wissenschaft, politische Institutionen und demokratische Verfahren untergraben. Der Antrag nimmt zutreffend in den Blick, dass hierauf nicht mit einer einzelnen Maßnahme reagiert werden kann, sondern Bildung, Medienvielfalt, staatliche Kommunikation, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Plattformregulierung zusammengedacht werden müssen.

Gleichzeitig ist bei allen Maßnahmen besondere Sensibilität geboten. Die Meinungsfreiheit schützt auch zugespitzte, sachlich wenig überzeugende und falsche Äußerungen. Nicht jede unzutreffende Tatsachenbehauptung ist deshalb automatisch strafbar oder darf staatlich unterbunden werden. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen die Meinungs-, Informations- und Teilhaberechte angemessen berücksichtigen.

Maßnahmen gegen Desinformation dürfen daher weder zu einer staatlichen Kontrolle zulässiger Äußerungen führen noch politische Kritik, Minderheitenpositionen oder kontroverse Deutungen unter Generalverdacht stellen. Die rechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit und die dabei erforderliche besondere Sensibilität werden in der Antwort auf Frage 4 näher erläutert.

Eine Strategie gegen Desinformation muss die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit achten, Menschen zu selbstständiger Urteilsbildung befähigen und die strukturelle Verantwortung mächtiger Plattformbetreiber einbeziehen. Junge Menschen sind als Expert*innen ihrer digitalen Lebenswelten an der Entwicklung und Auswertung der Maßnahmen zu beteiligen.

Begriffliche Einordnung

Für die weitere Auseinandersetzung ist eine klare begriffliche Unterscheidung notwendig. Der Antrag verwendet die Begriffe *Desinformation*, *Fake News*, *Falschinformation*, *digitale Manipulation*, *Verschwörungserzählungen* und teilweise auch *digitale Betrugsformen* nebeneinander. Diese Phänomene können sich überschneiden, sind jedoch nicht identisch und erfordern unterschiedliche Reaktionen.

Unter Desinformation werden falsche oder irreführende Informationen verstanden, die bewusst verbreitet werden, um Menschen zu täuschen, politische oder wirtschaftliche Interessen durchzusetzen oder gesellschaftlichen Schaden zu verursachen. Entscheidend ist nicht allein, dass eine Aussage falsch ist, sondern dass eine Täuschungsabsicht beziehungsweise eine gezielte manipulative Strategie vorliegt. Auch die Europäische Kommission grenzt Desinformation anhand der Täuschungsabsicht sowie eines möglichen politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Schadens von anderen falschen Informationen ab.¹

Misinformation bezeichnet demgegenüber falsche oder irreführende Informationen, die ohne bewusste Täuschungsabsicht weitergegeben werden. Menschen können sich irren, Informationen missverstehen oder unzutreffende Inhalte in gutem Glauben teilen. Auch solche Informationen können schädliche Wirkungen entfalten. Sie sind aber demokratiepolitisch und rechtlich anders zu beurteilen als eine organisierte Desinformationskampagne.

Der häufig verwendete Begriff *Fake News* ist für eine fachliche Strategie nur bedingt geeignet. Er ist unscharf und wird inzwischen auch dazu benutzt, unliebsame journalistische Berichterstattung oder gegensätzliche politische Positionen pauschal abzuwerten. Im Rahmen einer Landesstrategie sollte daher möglichst mit präziseren Begriffen gearbeitet werden.

Von Desinformation zu unterscheiden sind Satire, politische Zuspitzung, journalistische Fehler, wissenschaftliche Kontroversen und Meinungsäußerungen. Auch Deepfakes oder automatisierte Accounts sind nicht für sich genommen Desinformation. Maßgeblich sind Inhalt, Kontext, Täuschungsabsicht und Verbreitungsweise. Digitale Betrugsformen können ähnliche

¹ Vgl. Europäische Kommission: [Tackling online disinformation](#).

technische Mittel nutzen, sind jedoch vorrangig Gegenstand der Kriminalprävention und Strafverfolgung.

Zu Frage 1: Wie schätzen Sie die einzelnen Punkte des Antrags ein?

Entwicklung einer Landesstrategie

Eine ressortübergreifende Landesstrategie ist grundsätzlich sinnvoll. Desinformation betrifft unterschiedliche Handlungsfelder und kann weder allein durch Bildungsangebote noch ausschließlich durch Sicherheitsbehörden oder Medienregulierung bearbeitet werden. Eine Landesstrategie kann Zuständigkeiten klären, bestehende Maßnahmen zusammenführen und bisherige Lücken sichtbar machen.

Ihrer Entwicklung sollte jedoch eine Bestands- und Bedarfsanalyse vorausgehen. In Thüringen bestehen bereits unterschiedliche Angebote zur Förderung von Medienkompetenz und zum Umgang mit Desinformation. Diese sollten systematisch erfasst, fachlich bewertet und dauerhaft abgesichert werden, bevor neue Strukturen geschaffen werden.

Die Landesstrategie sollte klare Begriffe, Zuständigkeiten, überprüfbare Ziele und eine regelmäßige Evaluation enthalten. Junge Menschen, Jugendverbände und weitere Träger der Jugendarbeit sind verbindlich an ihrer Entwicklung zu beteiligen.

Medienkompetenz in Schulen stärken

Die stärkere Verankerung von Medien- und Nachrichtenkompetenz in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wird unterstützt. Dabei sollte das Thema nicht auf das Erkennen einzelner Falschmeldungen beschränkt werden. Erforderlich ist ein breiteres Verständnis von Medienbildung, das Quellenkritik, Statistikkompetenz, Funktionsweisen von Algorithmen, journalistische Arbeitsweisen, wirtschaftliche Interessen von Plattformen, politische Kommunikation und den verantwortlichen Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz umfasst.

Die Einführung des Faches Medienbildung und Informatik zum Schuljahr 2024/2025 war ein wichtiger Schritt. Das Fach kann einen verbindlichen Ort schaffen, an dem grundlegende Kompetenzen systematisch vermittelt werden. Die Umsetzung des Faches sollte regelmäßig evaluiert und auf Grundlage der Erfahrungen von Schüler*innen und Lehrkräften weiterentwickelt werden. Zugleich müssen Medien- und Demokratiebildung auch in weiteren Fächern und in der Schulkultur insgesamt verankert sein.

Der Ausbau von Peer-to-Peer-Angeboten wie Medienscouts ist grundsätzlich zu begrüßen. Junge Menschen dürfen dabei jedoch nicht als kostengünstiger Ersatz für pädagogische

Fachkräfte eingesetzt werden. Sie benötigen Qualifizierung, fachliche Begleitung, Zeit und echte Gestaltungsspielräume.

Die Anpassung der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften ist zwingend erforderlich. Digitalisierung ist nicht mit der Bereitstellung technischer Geräte abgeschlossen, sondern setzt umfassende und dauerhaft zugängliche Fort- und Weiterbildungsangebote für Fach- und Lehrkräfte voraus.

Außerschulische Bildungsangebote ausweiten

Der Ausbau außerschulischer Angebote ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Antrag bleibt an dieser Stelle jedoch hinter einem umfassenden Bildungsverständnis zurück. Er nennt Volkshochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Bibliotheken, die Landeszentrale für politische Bildung und die Thüringer Landesmedienanstalt, berücksichtigt die Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendbildungsstätten und Jugendclubs aber nicht angemessen.

Jugendverbände sind eigenständige Orte nonformaler politischer und sozialer Bildung. Sie ermöglichen es jungen Menschen, Medieninhalte gemeinsam einzuordnen, unterschiedliche Auffassungen auszuhandeln und demokratische Verantwortung praktisch zu übernehmen. Sie sind daher ausdrücklich in eine Landesstrategie aufzunehmen.

Eine landesweite Aufklärungskampagne kann Aufmerksamkeit schaffen, kontinuierliche Bildungsarbeit aber nicht ersetzen. Vorrang sollten langfristige, dialogische und lebensweltnahe Angebote haben.

Qualitätsjournalismus und Medienvielfalt stärken

Die Stärkung von Qualitätsjournalismus, regionaler Berichterstattung, Bürgerfunk und Bürgermedien wird grundsätzlich unterstützt. Eine vielfältige und unabhängige Medienlandschaft ist eine wesentliche Grundlage demokratischer Meinungsbildung.

Jugendaffine Formate sollten nicht lediglich traditionelle Inhalte in kürzerer oder sprachlich vermeintlich jugendlicher Form wiedergeben. Sie müssen sich an den Themen, Nutzungsweisen und Fragen junger Menschen orientieren. Junge Menschen sollten an ihrer Konzeption beteiligt werden.

Förderung für lebenslanges Lernen

Die Förderung von Medien- und Informationskompetenz über alle Lebensphasen hinweg ist sinnvoll. Vorrang sollten dauerhaft arbeitsfähige, barrierearme und regional erreichbare Strukturen haben. Kritisch sehen wir eine einseitige Orientierung an Start-ups und neuen Modellprojekten, da es häufig weniger an neuen Ideen als an einer verlässlichen Finanzierung bereits erprobter Angebote fehlt.

Fortbildungen für Verwaltung und politische Entscheidungsträger*innen

Fortbildungsangebote für Beschäftigte der Verwaltung, Polizei, Justiz, Schulen, Hochschulen und Pressestellen sind sinnvoll und müssen auf die jeweiligen Aufgabenbereiche zugeschnitten sein. Wichtige Inhalte sind der transparente Umgang mit Quellen und Fehlerkorrekturen, KI-generierte Inhalte sowie behördliche Krisenkommunikation.

Auch für politische Entscheidungsträger*innen können freiwillige Angebote zu Plattformmechanismen, KI-generierten Inhalten und transparenter Quellenarbeit sinnvoll sein. Sie müssen jedoch das freie Mandat achten und dürfen nicht auf die Bewertung zulässiger politischer Positionen oder bestimmter Medien zielen. Politische Akteure tragen zugleich Verantwortung für eine nachvollziehbare Kommunikation, die Korrektur nachweislicher Fehler und die Offenlegung KI-generierter Inhalte oder bezahlter Reichweite.

Schutz der Wahlen vor Desinformation

Ein frühzeitig entwickeltes Informationskonzept zu Wahlen ist zu begrüßen. Wahlleitungen und zuständige Behörden sollten verlässliche und leicht auffindbare Informationen zum Wahlverfahren bereitstellen und nachweislich falsche Behauptungen hierzu schnell korrigieren. Die Bewertung politischer Aussagen im Wahlkampf ist davon zu trennen und bleibt Aufgabe der pluralistischen Öffentlichkeit. Politische Bildung darf zudem nicht auf die Zeit unmittelbar vor Wahlen reduziert werden.

Forschungs- und Kompetenzzentrum

Eine stärkere Zusammenarbeit von Hochschulen, Medien, Zivilgesellschaft und Bildungsakteuren ist sinnvoll. Ob dafür ein neues Forschungs- und Kompetenzzentrum erforderlich ist, sollte auf Grundlage einer Bestands- und Bedarfsanalyse entschieden werden. Eine neue Einrichtung ist nur dann sinnvoll, wenn sie einen nachgewiesenen zusätzlichen Bedarf deckt und dauerhaft finanziert wird. Besonders wichtig ist der verständlich aufbereitete Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in konkrete Bildungsangebote und Handlungsempfehlungen.

Plattformen stärker in die Pflicht nehmen

Dieser Punkt zählt aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e. V. zu den wichtigsten Bestandteilen des Antrags. Plattformen beeinflussen durch Empfehlungssysteme, Geschäftsmodelle und Gestaltungselemente wesentlich, welche Inhalte sichtbar werden und Reichweite erzielen. Medienkompetenz darf deshalb nicht dazu führen, die Verantwortung für manipulative Kommunikationsstrukturen allein auf Nutzer*innen zu verlagern.

Der Digital Services Act verpflichtet sehr große Onlineplattformen bereits zur Bewertung und Minderung systemischer Risiken, auch für gesellschaftliche Debatten und Wahlprozesse.² Diese Vorgaben müssen konsequent durchgesetzt und durch mehr Transparenz der Empfehlungssysteme sowie einen besseren Zugang unabhängiger Forschung zu Plattformdaten ergänzt werden. Risiken sollten nach dem Prinzip „Safety by Design“ bereits bei der Gestaltung der Dienste und ihrer Verbreitungsmechanismen berücksichtigt werden.³

Novellierung des Thüringer Transparenzgesetzes

Ein einfacher, möglichst kostenfreier Zugang zu staatlichen Informationen sowie erweiterte proaktive Veröffentlichungspflichten sind grundsätzlich zu begrüßen. Transparente staatliche Kommunikation kann dazu beitragen, Gerüchten und Spekulationen überprüfbare Informationen entgegenzusetzen und politische Entscheidungen nachvollziehbarer zu machen.

Die Novellierung des Transparenzgesetzes ist allerdings keine unmittelbare Maßnahme gegen Desinformation. Sie stärkt vielmehr die demokratische Informationsinfrastruktur und schafft bessere Voraussetzungen für Journalismus, Forschung, politische Bildung und gesellschaftliche Kontrolle. Dieser eigenständige demokratische Wert sollte in der Begründung deutlicher hervorgehoben werden.

Informationen müssen nicht nur formal zugänglich sein, sondern auch verständlich, barrierearm, aktuell und maschinenlesbar bereitgestellt werden.

Stärkung der polizeilichen Kriminalprävention

Die Prävention gegenüber Phishing, Fake-Shops, synthetischen Identitäten und weiteren digitalen Betrugsformen ist sinnvoll. Diese sind jedoch fachlich von demokratiebezogener Desinformation zu unterscheiden, da sie vorrangig auf die finanzielle oder persönliche Schädigung Einzelner zielen. Eine gemeinsame Bearbeitung ist dort sinnvoll, wo vergleichbare technische Mittel und Täuschungsmethoden genutzt werden. Präventionsangebote sollten Menschen aller Altersgruppen ansprechen.

² Vgl. Art. 34 Abs. 1 Buchst. c und Art. 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Digital Services Act). Art. 34 erfasst unter anderem tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse; Art. 35 verpflichtet die Anbieter zu angemessenen, verhältnismäßigen und wirksamen Maßnahmen zur Minderung der festgestellten Risiken.

³ Vgl. BMBFSFJ (2026): [Ministerin Prien wirbt in Brüssel für gemeinsame europäische Regeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz](#).

Zu Frage 2: Wie würden Sie den Begriff „Desinformation“ fachlich präzise definieren – und welche Herausforderungen sehen Sie dabei in der praktischen Abgrenzung zu legitimer Meinungsäußerung?

Desinformation bezeichnet aus unserer Sicht falsche oder irreführende Informationen, die bewusst erzeugt oder verbreitet werden, um Menschen zu täuschen, politische oder wirtschaftliche Interessen zu verfolgen oder einen gesellschaftlichen Schaden herbeizuführen. Kennzeichnend sind dabei eine überprüfbare Tatsachenbehauptung oder irreführende Tatsachendarstellung, eine bewusste Täuschung beziehungsweise gezielte Manipulation sowie die Eignung, individuelle oder öffentliche Interessen zu beeinträchtigen.

Eine falsche Information allein ist noch keine Desinformation. Menschen dürfen sich irren, Informationen missverstehen oder unzutreffende Inhalte in gutem Glauben weitergeben. Diese Misinformation kann ebenfalls schädlich sein, unterscheidet sich aber durch die fehlende Täuschungsabsicht. Auch die bewusste oder erwiesene unwahre Tatsachenbehauptung ist nicht allein aufgrund ihrer Falschheit automatisch strafbar oder staatlich zu unterbinden. Für ein Verbot, eine Sanktion oder eine Einschränkung ihrer Verbreitung bedarf es vielmehr einer gesetzlichen Grundlage und einer verhältnismäßigen Abwägung mit den betroffenen Grundrechten.

Ebenso sind Tatsachenbehauptungen von Werturteilen und politischen Meinungen zu unterscheiden. Ob eine Steuer gerecht, eine politische Entscheidung falsch oder eine gesellschaftliche Entwicklung gefährlich ist, lässt sich nicht allein durch einen Faktencheck entscheiden. Solche Aussagen sind Gegenstand demokratischer Auseinandersetzung.

In der Praxis entstehen Abgrenzungsprobleme, weil Tatsachen und Wertungen häufig miteinander verbunden werden. Auch Täuschungsabsichten sind nicht immer nachweisbar. Zudem kann eine Information formal richtig, durch Auswahl, Kontextverschiebung oder irreführende Darstellung aber dennoch manipulativ sein. Deshalb darf die Einordnung nicht ausschließlich von einzelnen Wörtern oder isolierten Aussagen abhängen. Urheberschaft, Kontext, Darstellungsweise, Verbreitungsstrategie und künstliche Reichweitenverstärkung müssen einbezogen werden.

Staatliche Stellen sollten bei der Einordnung politischer Aussagen besonders zurückhaltend sein. Je näher eine Aussage am politischen Meinungskampf liegt, desto höher sind die Anforderungen an gesetzliche Grundlage, Verhältnismäßigkeit und den Schutz pluralistischer Debatten.

Zu Frage 3: Welche Akteure halten Sie für geeignet, mit Fragen der Einordnung von Informationen umzugehen – und wo sehen Sie dabei mögliche Risiken oder Zielkonflikte?

Für die Einordnung und Bearbeitung von Desinformation kommen unterschiedliche Akteursgruppen mit jeweils eigenen Aufgaben in Betracht. Dazu gehören insbesondere unabhängige Medien und Wissenschaft, Medienaufsicht, Bildungs- und Beratungsträger, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie staatliche Stellen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Welche Strukturen und Angebote in Thüringen bereits bestehen, welche Zielgruppen sie erreichen und wo Lücken bestehen, sollte im Rahmen der Landesstrategie durch ein systematisches Angebotsmapping und eine Bedarfsanalyse erfasst werden. Auf dieser Grundlage können Zuständigkeiten geklärt, Kooperationen gestärkt und Doppelstrukturen vermieden werden.

Plattformbetreiber tragen eine besondere strukturelle Verantwortung. Sie müssen gegen koordinierte Manipulation, automatisierte Verbreitung und künstliche Reichweitensteigerung vorgehen und zugleich Transparenz über Empfehlungssysteme ermöglichen. Ob sachliche, journalistische oder politische Bildungsangebote strukturell benachteiligt werden, sollte durch unabhängige Forschung und einen besseren Zugang zu Plattformdaten untersucht werden.

Öffentliche Stellen verfügen über verlässliche Informationen zu ihren eigenen Aufgaben, Entscheidungen und Verfahren und sollten nachprüfbar falsche Behauptungen hierzu korrigieren. Daraus darf jedoch keine allgemeine Rolle bei der Bewertung politischer Aussagen entstehen. Landesregierung und Ministerien müssen klar zwischen sachlicher Information und politischer Kommunikation unterscheiden.

Zu Frage 4: Welche Bedeutung messen Sie der Meinungsfreiheit bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation bei und wo sehen Sie hier besondere Sensibilitäten?

Die Meinungsfreiheit ist eine unverzichtbare Grundlage demokratischer Öffentlichkeit. Sie schützt nicht nur allgemein anerkannte, sachlich ausgewogene oder mehrheitsfähige Positionen, sondern auch zugespitzte, unbequeme, provozierende und sachlich wenig überzeugende Äußerungen. Eine offene Gesellschaft muss deshalb auch Irrtümer, Unsinn und Aussagen aushalten, die wissenschaftlich widerlegt oder offenkundig unzutreffend sind.

Dabei ist zwischen Meinungen und Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden. Meinungen sind durch Wertungen und Einschätzungen geprägt, während Tatsachenbehauptungen einer Überprüfung zugänglich sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen nicht vom Schutz der

Meinungsfreiheit umfasst.⁴ Daraus folgt jedoch kein allgemeines Verbot falscher Tatsachenbehauptungen. Auch eine unzweifelhaft falsche Aussage ist nicht allein deshalb strafbar oder staatlich zu unterbinden. Eine Sanktion oder Beschränkung setzt vielmehr voraus, dass ein konkreter gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist.

Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenzen unter anderem in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend. Diese ermöglichen vor allem alters- und entwicklungsbezogene Beschränkungen des Zugangs zu und der Verbreitung von Medieninhalten. Sie begründen jedoch keine allgemeine Befugnis, falsche oder kontroverse Aussagen gegenüber jungen Menschen zu unterbinden. Jugendschutz darf nicht zu einer pauschalen Abschirmung junger Menschen von gesellschaftlichen und politischen Informationen führen, sondern muss Schutz, Zugang zu Information und eigenständige Meinungsbildung miteinander verbinden.

Besondere Sensibilität ist bei Maßnahmen erforderlich, durch die staatliche Stellen Inhalte bewerten, kennzeichnen oder ihre Verbreitung begrenzen. Der Staat darf nicht zum Schiedsrichter über politische Wahrheit werden. Dies gilt insbesondere für gesellschaftliche Konflikte, in denen Tatsachen, Bewertungen, Interessen und Zukunftsprognosen miteinander verbunden sind. Politische Kritik, Minderheitenpositionen oder wissenschaftlich umstrittene Auffassungen dürfen nicht unter den Generalverdacht der Desinformation gestellt werden.

Aus der Meinungsfreiheit folgt kein Anspruch darauf, strafbare Inhalte zu verbreiten oder durch verschleierte Urheberschaft, falsche Identitäten oder künstlich erzeugte Reichweite über die Herkunft und gesellschaftliche Zustimmung zu täuschen. Zielführender als eine umfassende staatliche Inhaltskontrolle sind Transparenzpflichten, die Kennzeichnung automatisierter und synthetischer Inhalte, die Offenlegung politischer Werbung sowie die Begrenzung manipulativer Verbreitungsmethoden.

Zu Frage 5: Welche Erkenntnisse gibt es aus Ihrer Sicht zur tatsächlichen Wirksamkeit von Programmen zur Förderung von Medienkompetenz im Umgang mit Desinformation?

In der JIM-Studie 2025 gaben 67 Prozent der befragten 12- bis 19-Jährigen an, im Monat vor der Befragung Fake News begegnet zu sein.⁵ Die Forschung deutet darauf hin, dass medienpädagogische Maßnahmen Wissen, Sensibilität und die Fähigkeit zur Einordnung von Informationen verbessern können. Ihre Wirkungen unterscheiden sich jedoch je nach Zielgruppe, Dauer und didaktischem Ansatz und führen nicht automatisch zu dauerhaften Veränderungen des

⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. April 2000 – 1 BvR 589/95; BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 – 1 BvR 1182/24, Rn. 15. Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst, soweit sie zur Meinungsbildung beitragen können. Außerhalb des Schutzbereichs liegen bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht.

⁵ Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2025): [JIM-Studie 2025](#). Jugend, Information, Medien, insbesondere S. 56–57.

Medienhandelns.⁶ Sinnvoll sind deshalb langfristige, aktivierende und lebensweltnahe Angebote, in denen Teilnehmende selbst recherchieren, Inhalte vergleichen und ihre Bewertungen begründen. Evaluationen sollten nicht nur untersuchen, ob falsche oder irreführende Informationen erkannt werden, sondern auch, ob Teilnehmende bewusster mit Quellen und Unsicherheiten umgehen und manipulative Verbreitungsweisen besser einordnen können.

Zu Frage 6: Welche Rolle sollte der Staat Ihrer Ansicht nach im Umgang mit Desinformation einnehmen – und wo sehen Sie Grenzen staatlichen Handelns im Bereich der öffentlichen Meinungsbildung?

Staatliche Stellen müssen die Voraussetzungen einer freien und informierten öffentlichen Meinungsbildung sichern. Dazu gehören verlässliche und zugängliche Bildungsangebote, Medienvielfalt, transparente Verwaltung, unabhängige Wissenschaft, eine wirksame Medienaufsicht und die Durchsetzung bestehender Pflichten großer Plattformen. Über eigene Aufgaben, Entscheidungen und Verfahren sollen sie verlässlich informieren und nachprüfbar falsche Behauptungen hierzu unter Angabe nachvollziehbarer Quellen korrigieren.

Gegen strafbare Handlungen, Betrug, Identitätstäuschung, verdeckte ausländische Einflussnahme und koordinierte Manipulationsstrukturen muss der Staat im Rahmen seiner Zuständigkeiten vorgehen. Eingriffe dürfen jedoch nicht allein daran anknüpfen, dass eine Aussage falsch, wissenschaftlich widerlegt oder politisch unerwünscht ist. Sie bedürfen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, müssen einem legitimen Schutzzweck dienen und verhältnismäßig ausgestaltet sein.

Die Grenze staatlichen Handelns liegt dort, wo politische Auffassungen bewertet, zulässige Kritik als Desinformation behandelt oder verbindliche Deutungen gesellschaftlicher Konflikte vorgegeben werden. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit darf zudem nicht in parteipolitische Kommunikation übergehen. Staatliche Stellen sollten deshalb nicht als allgemeine Wahrheitsinstanz auftreten, sondern transparente, pluralistische und faire Informationsbedingungen gewährleisten.

Zu Frage 7: Welche Parameter halten Sie für geeignet, das Phänomen der Desinformation begrifflich zu fassen und dementsprechend zu definieren, ohne dabei demokratische Debatte, politische Kritik oder Meinungsfreiheit einzuschränken?

Hierzu verweisen wir zunächst auf unsere Antwort zu Frage 2.

⁶ Vgl. Müller/Grimm/Bauer (2022): [Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung im Modellprojekt „Verschwörungsmýthen – Bildungsmaterialien zur Antisemitismusprvention“ des Max Mannheimer Studienzentrums](#). Synopse der Wirksamkeitsevaluation. Bielefeld; die medienanstalten ALM GbR (Hrsg.) (2021): [Fakt oder Fake?](#) Jugendschutz, Medienkompetenz und Desinformation.

Für die Einordnung sollten mehrere Gesichtspunkte gemeinsam berücksichtigt werden. Maßgeblich sind der überprüfbare Wahrheitsgehalt einer Tatsachenbehauptung, eine mögliche Täuschungs- oder Manipulationsabsicht und die Eignung, individuelle oder öffentliche Interessen zu beeinträchtigen. Hinzu kommen die Urheberschaft, die Offenlegung politischer oder wirtschaftlicher Interessen, die Art der Verbreitung sowie der Einsatz künstlicher Reichweitenverstärkung oder gefälschter Identitäten.

Keines dieser Kriterien reicht für sich allein aus. Weder eine falsche Aussage ohne Täuschungsabsicht noch eine anonyme oder weit verbreitete Äußerung ist automatisch Desinformation. Auch Kritik an staatlichen Institutionen oder wissenschaftlichen Mehrheitspositionen darf nicht damit gleichgesetzt werden. Je stärker Maßnahmen in die Sichtbarkeit oder Verbreitung von Inhalten eingreifen, desto klarer müssen die Kriterien, Verfahren und Rechtsschutzmöglichkeiten ausgestaltet sein.

Zu Frage 8: Halten Sie es für fachlich geeignet und demokratiepolitisch notwendig, Desinformation und Fakenews vor allem dadurch zu begegnen, indem die gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit durch Medienbildung, niedrigschwellige Bildungsangebote, transparente öffentliche Informationen, starke Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und wissenschaftliche Expertise erhöht werden, und beurteilen Sie unter diesem Aspekt den vorgelegten Antrag für sinnvoll?

Der beschriebene Ansatz ist fachlich geeignet und demokratiepolitisch grundsätzlich zu unterstützen. Der Antrag setzt nicht vorrangig auf Verbote und Überwachung, sondern auf Bildung, Transparenz, unabhängige Medien, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. In seiner Zielrichtung ist er deshalb sinnvoll, bedarf jedoch einer klareren Abgrenzung von Desinformation und Misinformation, der Berücksichtigung bestehender Angebote, der Anerkennung der Jugendarbeit als eigenständigen Bildungsbereich sowie der Beteiligung junger Menschen und der Sicherung langfristiger Strukturen.

Gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit darf nicht als ausschließlich individuelle Fähigkeit verstanden werden. Auch medienkompetente Menschen können manipulativen Plattformstrukturen, künstlich erzeugter Reichweite und professionellen Täuschungsverfahren nur begrenzt begegnen. Medienbildung muss deshalb mit wirksamer Plattformregulierung verbunden werden. Aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e. V. sollten dabei Schutz, Befähigung und Teilhabe zusammengedacht werden, ohne den Zugang zu digitalen Öffentlichkeiten pauschal einzuschränken.

Zu Frage 9: Welche Maßnahmen könnten aus Ihrer Perspektive die Resilienz der Bevölkerung gegen Desinformation und Fakenews insbesondere in den Bereichen Medienbildung in Schulen, Lehrkräftefortbildung, Seniorinnen- und Seniorenbildung und außerschulische Angebote weiter verbessern?

In Schulen sollte Medien- und Nachrichtenkompetenz verbindlich und altersangemessen aufgebaut werden. Neben Quellenprüfung und Fact-Checking sind Statistikkompetenz, journalistische Arbeitsweisen, Algorithmen, politische Werbung, generative KI und wirtschaftliche Plattforminteressen zu behandeln. Unterricht sollte reale Beispiele aufgreifen und Schüler*innen eigene Recherche- und Medienprojekte ermöglichen.

Lehrkräfte benötigen entsprechende Kompetenzen bereits im Studium sowie dauerhaft zugängliche, praxisnahe Fortbildungen. Diese dürfen nicht nur zusätzliche Anforderungen formulieren, sondern müssen durch Zeit, Fachberatung und erprobte Materialien unterstützt werden.

Angebote für Senior*innen sollten nicht defizitorientiert gestaltet werden. Ältere Menschen verfügen über sehr unterschiedliche Medienerfahrungen. Sinnvoll sind niedrigschwellige Angebote an vertrauten Orten, persönliche Beratung und Möglichkeiten zum praktischen Ausprobieren. Intergenerationelle Formate können gegenseitiges Lernen fördern, sofern junge Menschen dabei nicht pauschal als technisch kompetent und ältere Menschen als unwissend eingeordnet werden.

Im außerschulischen Bereich müssen Jugendverbände, Jugendbildungsstätten, Jugendclubs, Familienbildungsstätten, Bibliotheken und weitere freie Träger dauerhaft gefördert werden. Gerade offene und dialogische Formate ermöglichen es, Informationen im Zusammenhang mit eigenen Erfahrungen, politischen Konflikten und Gruppendynamiken zu bearbeiten.

Medienbildung sollte zudem Eltern und weitere Bezugspersonen junger Menschen stärker einbeziehen. Sie benötigen keine pauschalen Warnungen vor digitalen Medien, sondern verständliche Informationen, Beratung und Möglichkeiten, sich mit neuen Plattformen, Funktionsweisen und Risiken auseinanderzusetzen. Die Einbeziehung von Eltern und weiteren Bezugspersonen darf jedoch nicht dazu führen, die Verantwortung für Medienbildung und den Schutz vor digitalen Risiken einseitig auf Familien zu verlagern.

Zu Frage 10: Welche besondere Gefahr geht von Desinformation und Fakenews im Umfeld von Wahlen, Wahlabläufen und Wahlergebnissen aus und welche präventiven Informationsmaßnahmen sind in Thüringen sinnvoll?

Im Umfeld vergangener Wahlen wurden wiederholt falsche und irreführende Informationen verbreitet, die Wähler*innen verunsichern und Zweifel an der Integrität von Wahlverfahren säen

konnten.⁷ Besonders problematisch ist, dass falsche oder manipulierte Inhalte kurz vor einer Wahl schnell große Reichweiten erzielen können, während ihre Überprüfung und Korrektur Zeit benötigt.

In Thüringen sollten deshalb frühzeitig verlässliche, verständliche und leicht auffindbare Informationen zu Wahlberechtigung, Stimmabgabe, Briefwahl, Auszählung und Ergebnisfeststellung bereitgestellt werden. Dabei ist eine lebensweltnahe und zielgruppengerechte Kommunikation notwendig. Informationen für junge Menschen müssen insbesondere über soziale Medien und in Formaten verbreitet werden, die ihre Fragen und Nutzungsgewohnheiten aufgreifen. Mit der Social-Media-Kampagne „Lohnt sich!“ zur Thüringer Landtagswahl 2024 hat der Landesjugendring Thüringen e. V. bereits gezeigt, wie junge Menschen kreativ, verständlich und auf Augenhöhe über eine Wahl informiert und zur Beteiligung ermutigt werden können.⁸

Falsche Behauptungen über das Wahlverfahren sollten schnell und unter Angabe nachvollziehbarer Quellen korrigiert werden. Staatliche Stellen müssen sich dabei auf überprüfbare Tatsachen und die Integrität des Wahlverfahrens beschränken. Die Bewertung politischer Wahlkampfaussagen bleibt Aufgabe einer pluralistischen Öffentlichkeit.

Zu Frage 11: Welche Rolle sollten Wissenschaft, Landesmedienanstalt, Zivilgesellschaft, Bürgermedien und Qualitätsjournalismus gemeinsam spielen, damit Desinformation und Fakenews bekämpft werden, ohne Medienvielfalt und Meinungspluralismus zu schwächen?

Wissenschaft, Medien, Zivilgesellschaft und Medienaufsicht übernehmen unterschiedliche, sich ergänzende Aufgaben. Die Thüringer Landesmedienanstalt fördert mit ihren Medienbildungsprojekten, dem Thüringer Medienbildungszentrum und der Fachstelle Strategische Medienbildung Medienkompetenz und Vernetzung. Wissenschaft untersucht Entwicklungen und evaluiert Maßnahmen, Qualitätsjournalismus recherchiert und ordnet Informationen ein. Die Thüringer Bürgermedien sichern regionale Vielfalt und ermöglichen Menschen, selbst an öffentlicher Kommunikation mitzuwirken.

Bei der Zusammenarbeit müssen die unterschiedlichen Rollen und die institutionelle Unabhängigkeit der Akteure gewahrt bleiben. Die Bekämpfung von Desinformation darf nicht dazu führen, dass eine einzelne staatliche oder private Stelle verbindlich über politische Wahrheit entscheidet. Journalistische und wissenschaftliche Akteure dürfen Behauptungen prüfen,

⁷ Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat: [Schutz der Bundestagswahl 2025 vor hybriden Bedrohungen und Desinformation](#); Die Bundeswahlleiterin: [Fakten gegen Fake News zur Bundestagswahl 2021](#) sowie [Fakten gegen Desinformationen zur Europawahl 2024](#) und zur [Bundestagswahl 2025](#). Die dort dokumentierten Richtigstellungen zeigen, dass wiederholt falsche Informationen über Wahlberechtigung, Stimmabgabe, Briefwahl, Auszählung und die Integrität der Wahl verbreitet wurden.

⁸ Vgl. Landesjugendring Thüringen e.V. (2024): [Lohnt sich!](#).

kritisieren und widerlegen, sollten dabei aber ihre Kriterien und Quellen offenlegen, Fehler korrigieren und zwischen Tatsachen, Einschätzungen und Kommentaren unterscheiden.

Jugendverbände und weitere Träger der Jugendarbeit sollten in dieser Aufzählung ergänzt werden. Sie verfügen über unmittelbare Zugänge zu jungen Menschen und verbinden Medienbildung mit demokratischer Erfahrung und Beteiligung.

Zu Frage 12: Welche Herausforderungen entstehen durch soziale Netzwerke, algorithmische Verbreitung, Social Bots, Deepfakes und KI-generierte Inhalte für die Bekämpfung von Desinformation, und welche Handlungsmöglichkeiten hat ein Bundesland wie Thüringen trotz begrenzter Zuständigkeiten?

Soziale Netzwerke beschleunigen die Verbreitung irreführender Inhalte und können durch Empfehlungssysteme, automatisierte Accounts und künstliche Reichweitenverstärkung verzerrte Eindrücke gesellschaftlicher Relevanz oder Zustimmung erzeugen. Deepfakes und andere KI-generierte Inhalte erschweren zusätzlich die Überprüfung von Bildern, Stimmen und Videos und ermöglichen eine massenhafte und zielgruppenspezifische Produktion manipulativer Inhalte.

Thüringen kann international agierende Plattformen nicht eigenständig regulieren. Der Freistaat sollte sich deshalb über den Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung für eine konsequente Durchsetzung und Weiterentwicklung des Digital Services Act, transparente Empfehlungssysteme, verlässliche Kennzeichnungen sowie einen besseren Zugang unabhängiger Forschung zu Plattformdaten einsetzen.

Im eigenen Zuständigkeitsbereich kann Thüringen Bildungsangebote und Beratungsstrukturen dauerhaft stärken, regionale Medien und zivilgesellschaftliche Akteure unterstützen sowie Standards für den Umgang öffentlicher Stellen mit KI-generierten Inhalten entwickeln. Dabei müssen auch die Träger und Fachkräfte der Medienbildung selbst kontinuierlich qualifiziert werden. Die rasante Entwicklung generativer KI, neuer Plattformmechanismen und manipulativer Verfahren erzeugt einen hohen Fortbildungsbedarf, dem durch ausreichende Zeit, fachliche Beratung und entsprechende finanzielle Mittel Rechnung getragen werden muss.

Gerne stehen wir für Rückfragen und vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Weise

Landesgeschäftsführer

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)